

MERKBLATT zum Gesuch um Sozialhilfe

Einleitung

Dieses Merkblatt vom 1. November 2016 ist Bestandteil zum Gesuch um Sozialhilfe.

Grundlagen für die Bemessung der Unterstützungsleistungen

Der Anspruch auf Sozialhilfe und der Umfang der Unterstützungsleistungen stützen sich auf die kantonale Verordnung über die Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe (Stand 01.06.2022).

1. VORAUSSETZUNGEN FÜR EIN SOZIALHILFEGESUCH

Art. 1 Abs. 1 SHG / A.4 und E.2.1 der SKOS-Richtlinien

Ortsanwesenheit im Kanton Glarus

Für unterstützte Personen gilt der Grundsatz der Ortsanwesenheit. Unterstützte Personen müssen sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen während der gesamten Unterstützungsdauer im Kanton Glarus aufhalten und für Beratungstermine zur Verfügung stehen sowie Arbeitsbemühungen erbringen. Kurze Ortsabwesenheiten (2-3 Tage) müssen nicht gemeldet werden. Längere Abwesenheiten sind meldepflichtig.

Unzureichende Mittel

Die eigenen Mittel müssen ausgeschöpft oder unzureichend sein. Dazu zählen: Einkommen, Vermögen, allfällige Leistungen Dritter wie:

- Leistungen der Sozialversicherungen
- Leistungen von Personen, die Ihnen gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind (z.B. Unterhaltsbeiträge); sowie allfällige weitere Leistungen Dritter (z.B. Schenkungen)

Das bedeutet, dass alle vorgenannten Möglichkeiten ausgeschöpft sein müssen, bevor Sie von der Sozialhilfe Leistungen beanspruchen können.

2. ERFORDERLICHE ANGABEN IN DER SOZIALHILFE

Art. 1 Abs. 1, Art. 29, 30 SHG / E.2.1 der SKOS-Richtlinien / ZGB Art. 328 f, Art. 277 Abs. 2

Die im Unterstützungsgesuch gestellten Fragen müssen Sie vollständig und wahrheitsgetreu beantworten. Wenn Sie Unterstützungsleistungen beanspruchen, sind Sie verpflichtet, Auskunft über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Die gleiche Auskunftspflicht besteht auch in Bezug auf die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der mit Ihnen zusammen lebenden Personen (z.B. Konkubinats- Partner und Partnerinnen).

Jede Veränderung der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse von Ihnen oder von den im gleichen Haushalt lebenden Personen müssen Sie umgehend und unaufgefordert den Sozialen Diensten melden.

Einnahmen / Einkünfte

Sie müssen alle Einnahmen angeben. Dazu zählen etwa Lohn, 13. Monatslohn, Gratifikationen, Arbeitslosentaggeld, Provisionen, Alimente, Kinder- und Ausbildungszulagen, Stipendien, Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenrente, Unfallrente, IV -Rente, ausländische Renten, Leistungen der Militärversicherung, aber auch allfällige Mietzinseinnahmen, Schenkungen, Lottogewinne, Erbschaften, Schadenersatzzahlungen, Interneteinnahmen (z.B. Bitcoins, PayPal).

Vermögen

Sie müssen alle Vermögenswerte angeben. Dazu gehören alle Bank- und/oder Postkonti, Bargeld, Aktien, Obligationen, Lebensversicherungen, Motorfahrzeuge, Liegenschaften im In- und Ausland, Grundstücke, Nutzniessungsrechte usw.

Schulden

Die Sozialhilfe übernimmt keine Schulden. Dennoch bitten wir Sie, uns Ihre Schulden und unbezahlten Rechnungen bekannt zu geben, damit die für Sie beste Lösung gefunden werden kann.

Angaben zu den Personen, die im gleichen Haushalt leben

Sie müssen im Formular alle in Ihrem Haushalt lebenden Personen mitteilen und Fragen zu deren Einkommen und Vermögen wahrheitsgetreu beantworten.

Leben Sie mit einer nicht unterstützten Person in einer Lebensgemeinschaft, so sind die Haushaltsdienste, welche üblicherweise in einer Lebensgemeinschaft geleistet werden, finanziell zu entschädigen und werden im Unterstützungsbudget eingerechnet.

Leben Sie in einem stabilen Konkubinat (gemeinsame Kinder oder mehr als zwei Jahre im gemeinsamen Haushalt wohnhaft), werden das Einkommen und das Vermögen Ihrer Konkubinatspartnerin oder Ihres Konkubinatspartners wie bei einem Ehepaar mitberücksichtigt. Dies gilt auch für gleichgeschlechtliche Partnerschaften. Personen mit eingetragener Partnerschaft werden wie Ehepaare behandelt.

3. WEITERE INFORMATIONEN

Auslagen / Anschaffungen

Ausserordentliche Kosten werden nur bei Einreichung einer Offerte geprüft und allenfalls bezahlt. Dies betrifft insbesondere:

- Zahnarztkosten
- Umzugskosten
- Einlagern von Möbeln
- Anschaffung von Mobiliar usw.

Motorfahrzeuge Sozial- und Nothilfe-Richtlinie 8.2

Grundsätzlich werden keine Kosten für Motorfahrzeuge übernommen. Ausgenommen sind Motorfahrzeuge von Personen, welche aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen zwingend auf die Benutzung eines Motorfahrzeuges angewiesen sind. Falls Sie nach diesen Regeln ein Motorfahrzeug halten dürfen, haben Sie gegenüber der Sozialhilfe darzulegen, wie Sie die Motorfahrzeughaltung finanzieren.

Fahren Sie regelmässig mit einem Motorfahrzeug, das einer anderen Person gehört, dann sind Sie verpflichtet, dies der Sozialhilfe zu melden.

Im Gesuch müssen Sie den aktuellen Verkehrswert angeben und dem Gesuch eine Kopie des Fahrzeugausweises beilegen. Alle Änderungen (Ankauf und Verkauf) müssen Sie den Sozialen Diensten melden.

In der Regel werden die privaten Fahrzeugkosten zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe nicht übernommen, es sei denn, das Bedürfnis für die Benutzung eines privaten Fahrzeugs ist stichhaltig nachgewiesen.

Immobilien

Personen, die Sozialhilfe beantragen, haben ihr Wohneigentum zu belehnen oder zu verwerten. Liegenschaften im Ausland sowie Ferienwohnungen sind nach Weisungen und in Absprache mit den Sozialen Diensten zu verwerten.

Dauert die Unterstützung länger als sechs Monate, erfolgt eine Grundpfandverschreibung.

Verwandtenunterstützung

Verwandte in auf- und absteigender Linie (Kinder – Eltern – Grosseltern) können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches zur Unterstützung verpflichtet werden.

Haustiere

Kosten für Haustiere werden nicht übernommen.

Hinweis für ausländische Staatsangehörige

Es ist den Sozialen Diensten gesetzlich vorgeschrieben, die Abteilung für Migration über den Bezug der Sozialhilfe zu informieren. Wir weisen Sie darauf hin, dass die Sozialen Dienste gegenüber der Abteilung für Migration über Dauer und Höhe der Unterstützungsleistungen auskunftspflichtig sind.

4. RECHTE Art. 3, 19, 20 und 22 SHG

Existenzsicherung

Wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe.

Persönliche Beratung

Wer sich in einer Notlage befindet kann eine persönliche Beratung in Anspruch nehmen. Diese ist in der Regel kostenlos.

Rechtsmittel

Grundlage für die Ausrichtung der Sozialhilfe ist der Leistungsentscheid und die Verfügung für den Bezug der Sozialhilfe. Falls Sie mit einem Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie gegen einen Entscheid das Rechtsmittel ergreifen.

5. PFLICHTEN Art. 26, 28, 30 und 32 SHG

Auskunftspflicht

Die Sozialen Dienste müssen Ihre Angaben überprüfen. Die Sozialen Dienste dürfen Auskünfte über Ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse bei Dritten (z.B. bei anderen Behörden, dem Arbeitgeber) auch ohne Ihr Einverständnis einholen. Bitte beachten Sie: Sie erklären sich mit der Bedingung einverstanden, dass die Sozialen Dienste bei weiteren Stellen Auskünfte einholen dürfen, soweit aufgrund Ihrer Angaben Fragen zur Bedürftigkeit, zum Umfang der Unterstützungsleistungen oder zu Ihrer Arbeitsfähigkeit nicht oder nicht ausreichend beantwortet werden. Sie erklären sich damit einverstanden, indem Sie dieses Merkblatt unterschreiben.

Die Sozialen Dienste behalten sich vor, Hausbesuche durchzuführen, soweit dies für die Abklärung der Bedürftigkeit erforderlich ist.

Arbeitsbemühungen

Unterstützte Personen ohne Arbeit sind verpflichtet eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder sich um Arbeit zu bemühen, sofern dem nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen.

Arbeitsbemühungen können von den Sozialen Diensten überprüft werden, wobei ungenügende Arbeitsbemühungen oder die Ablehnung eines Arbeitsangebotes Kürzungen oder die Einstellung der Unterstützungsleistungen nach sich ziehen können. Dasselbe gilt für Massnahmen zur beruflichen Integration.

Auflagen und Mitwirkung

Hilfe Suchende sind zur Mitwirkung und Zusammenarbeit verpflichtet.

Die Unterstützung darf mit Auflagen und Weisungen verbunden werden mit dem Ziel der wirtschaftlichen Selbstständigkeit. Zu den möglichen Auflagen gehört auch die Teilnahme an Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration.

Verrechnung und Rückerstattungspflicht

Die Sozialen Dienste haben einen gesetzlichen Anspruch auf Verrechnung von vorschussweise erbrachten Unterstützungen mit nachträglich für die Zeitspanne der Unterstützung ausgerichteten Sozialversicherungsleistungen, Beiträgen von unterhalts- oder unterstützungspflichtigen Personen sowie allfälligen weiteren Leistungen Dritter, welche Ihrem Unterhalt dienen.

Haben sich Ihre finanziellen Verhältnisse nach Abschluss der Sozialhilfe soweit verbessert, dass Ihnen eine Rückerstattung zuzumuten ist, ist die Sozialhilfe rückerstattungspflichtig. Ebenfalls rückerstattungspflichtig sind unberechtigte Bezüge.

6. SANKTIONEN Art. 28 Abs. 3, Art. 30, 32 Abs. 1 SHG; Art. 66a, 146, 148a StGB

Wird die zumutbare Mitwirkung verweigert und/oder werden Auflagen und Weisungen nicht eingehalten, kann die Sozialhilfe gekürzt oder eingestellt werden. Wer unter unrichtigen oder unvollständigen Angaben materielle Hilfe erwirkt hat, ist zu deren Rückerstattung verpflichtet.

Bei begründetem Verdacht auf unrechtmässigen Bezug kann der Kanton Glarus eine Sozialinspektion durch die SoWatch GmbH veranlassen. Hierzu können angemeldete oder unangemeldete Hausbesuche stattfinden. Besteht ein Verdacht auf einen missbräuchlichen Leistungsbezug kann auch verdeckt durch Sozialdetektive ermittelt werden.

Am 1. Oktober 2016 traten neue Gesetze in Kraft, die sich auch auf Missbrauchs- und Betrugsfälle im Bereich der Sozialhilfe auswirken. Mit den neuen Gesetzen können bereits kleine Deliktsummen zu strafrechtlichen Verfahren und schärferen Verurteilungen als bis anhin führen. Es drohen Geld- und Gefängnisstrafen, im Falle von Ausländerinnen und Ausländern ohne schweizerisches Bürgerrecht kann eine Verurteilung zur Ausweisung aus der Schweiz führen.

Bei Bedrohung der Mitarbeitenden wird eine Meldung bei der Polizei gemacht.

7. KENNTNISNAHME UND BESTÄTIGUNG

Ich bescheinige, dieses Merkblatt zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift gesuchstellende Person

Ort, Datum

Unterschrift Ehe-/LebenspartnerIn

Bei Fragen, auf welche Sie in diesem Merkblatt keine Antworten erhalten, wenden Sie sich bitte an die Sozialen Dienste. Ein Anspruch auf Sozialhilfe wird geprüft, wenn das Gesuch vollständig ausgefüllt und zusammen mit den geforderten Unterlagen eingereicht wird.



Einen guten Überblick über die Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe erhalten Sie in den Videos unter dem folgendem Link: [Sozialhilfe – Kanton Glarus](#)